

Amt f. Jugend, Schule u. Sport  
3949/VIII

**Gremium:** Jugendhilfeausschuss

öffentlich

**Sitzung am:** 10.3.2025

**Entlastungsmöglichkeiten für Erzieher\*innen in städtischen Kitas;  
Antrag der SPD-Fraktion vom 29.1.2025**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 29.1.2025 beantragte die SPD-Fraktion den Punkt „Entlastungsmöglichkeiten für Erzieher\*innen in städtischen Kitas“ auf die Tagesordnung zu nehmen.

Die Verwaltung nimmt zu dem Beschlussvorschlag wie folgt Stellung:

Zu 1.

Die pädagogische Arbeit der Erzieher\*innen umfasst auch administrative Aufgaben, die nicht von Verwaltungskräften erledigt werden können. Dies ist aufgrund folgender Aufgabenstellungen klar zu erkennen:

- Durch Beobachtungsverfahren, Screenings und Dokumentationen gewinnen Erzieher\*innen ein umfassendes Bild von jedem Kind. Dies ermöglicht eine individuelle Förderung und Anpassung der pädagogischen Angebote an die Bedürfnisse der Kinder. Die Erzieher\*innen sind nicht nur Betreuer\*innen, sondern auch Bildungsbegleiter\*innen und Entwicklungsförderer\*innen (ganzheitliches Verständnis der Kinder, Verantwortung und Professionalität).
- Die Vor- und Nachbereitung von Angeboten sowie Dokumentationen sind entscheidend für die Sicherstellung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität. Dadurch können die pädagogischen Ziele reflektiert und angepasst werden (Qualitätssicherung).
- Elterngespräche sind ein wesentlicher Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen Kita und Familie. Erzieher\*innen sind die direkten Bezugspersonen für die Kinder, können am besten über deren Entwicklung objektiv berichten und führen hierüber Dokumentationen (Elternarbeit). Hierbei ist es wichtig, dass dieselben Personen auch die administrativen Aufgaben/Dokumentationen übernehmen, um Kontinuität der pädagogischen Arbeit zu gewährleisten (Qualität).
- Das Kinderbildungsgesetz gibt Dokumentationspflichten vor (vgl. § 18 KiBiz Entwicklungs- und Bildungsdokumentation). Die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII beinhaltet die Verpflichtung in der pädagogischen Arbeit der Kitas Konzepte dem Landschaftsverband Rheinland vorzulegen, wie z.B. ein Rahmen-, Kinderschutz-, Sexualpädagogik-, Sprachkonzept. Beide Aufgaben können nur von den pädagogischen Kräften bearbeitet und weiterentwickelt werden.
- Nach § 29 Abs. 2 KiBiz sollen die Leitungen von der pädagogischen Arbeit freigestellt werden. Der stundenmäßige Anteil errechnet sich aus der Anzahl und dem Betreuungsumfang der betreuten Kinder in der Kita. Im jährlichen Verwendungsnachweis ist diese Freistellung zu dokumentieren. Die freigestellte Leitung kann sich somit auf die Team- und Personalentwicklung konzentrieren. Sie ist stetige/r Ansprechpartner\*in für die Eltern und kann Unterstützung z.B. in Konfliktsituationen, bei schwierigen Elterngesprächen leisten. Die Qualitätssicherung zum Wohle der Kinder in der Einrichtung gehört zu ihren Kernaufgaben.

- reine administrative Tätigkeiten (z.B. KiBiz-web-Portal, Mittelverwaltung, Bestellungen etc.) werden bereits von zwei Verwaltungskräften im Sachgebiet „Betriebs- und Investitionskosten Kindertageseinrichtungen“ erledigt.

Zu 2.

Wie zuvor dargestellt kann hier keine Entlastung herbeigeführt werden, da die pädagogische Arbeit in direktem Zusammenhang mit der administrativen Tätigkeit in der Kita vor Ort steht.

Zu 3.

Wie zu den Punkten 1. und 2. dargestellt, bestehen keine Entlastungsmöglichkeiten. Somit entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

**Dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung.**

Siegburg, 21.2.2025